



Kanton Bern
Canton de Berne

Steuern
Impôts

Ausgabe 4 / Juni 2020

> Version française



Guten Tag

Der amtliche Wert der Liegenschaften im Kanton Bern sollte in etwa dem Marktpreis entsprechen und muss deshalb von Zeit zu Zeit angeglichen werden. Das letzte Mal erfolgte das 1999. In den vergangenen 20 Jahren haben sich die Liegenschaftspreise so stark verändert, dass nun wieder eine Anpassung erforderlich ist. Was heisst das für Sie als Liegenschaftseigentümerin oder Liegenschaftseigentümer? Lesen Sie mehr dazu in «10 Minuten».

Steuerpraxis



Allgemeine Neubewertung 2020

Wer Eigentümerin oder Eigentümer einer Liegenschaft ist, muss den Wert dieser Liegenschaft versteuern. Der Steuerwert (sogenannter «amtlicher Wert») richtet sich nach dem Preis, der bei einer Veräusserung im Normalfall erzielt werden könnte.

Die amtlichen Werte wurden letztmals 1999 angepasst. In dieser Zeitspanne haben sich die Immobilienpreise im ganzen Kanton bei allen Gebäudearten und in allen Regionen erheblich und fast ausnahmslos nach oben entwickelt. **Mit der allgemeinen Neubewertung** der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke soll erreicht werden, dass **Grundeigentum im Kanton Bern** gemäss den gesetzlichen Vorgaben **wieder steuerlich korrekt bewertet** wird. Mit der allgemeinen Neubewertung wird damit eine rechtsgleiche Besteuerung im Vergleich zu Personen ohne Grundeigentum angestrebt, denn Personen, die ihr Vermögen nicht in Grundstücken, sondern bspw. in Aktien angelegt haben, versteuern diese Vermögensanlagen zum Verkehrswert.

Der **neue amtliche Wert wirkt sich** hauptsächlich auf die **Vermögenssteuer** (Kanton und Gemeinden) und die **Liegenschaftssteuer** (Gemeinden) aus. Mitbetroffen ist aber auch der **Eigenmietwert**, der **leicht höher oder tiefer** ausfallen kann.

Sofern Sie eine Liegenschaft im Eigentum oder in Form einer Nutzniessung halten, wird Ihnen in den kommenden Monaten eine Verfügung mit Ihrem neuen amtlichen Wert **gültig ab dem Steuerjahr 2020** zugestellt.

Alle Infos: www.taxme.ch > Allgemeine Neubewertung 2020 (AN20)





Kann ich Einsprache erheben?

Ja, wenn Sie der Meinung sind, dass Ihr amtlicher Wert nicht korrekt ist, können Sie innert 30 Tagen nach Erhalt der Verfügung Einsprache erheben. Allerdings darf der amtliche Wert trotz dem nun festgelegten Ziel-Medianwert von 70% im Einzelfall bis zu 100% des Verkehrswerts betragen.

Und Vorsicht: Gegen den Eigenmietwert können Sie erst im Rahmen Ihrer ordentlichen Steuerveranlagung für das Steuerjahr 2020 – also nächstes Jahr – Einsprache erheben.

Wo finde ich die Details zu meiner Bewertung?

Das Grundstückprotokoll befindet sich auf der Steuerverwaltung der Gemeinde, in der sich Ihr Grundstück befindet. Dort können Sie anhand der Bewertungsakten Auskünfte einholen.

[Weitere Fragen und Antworten zur allgemeinen Neubewertung 2020](#)



TaxInfo

www.be.ch/taxinfo

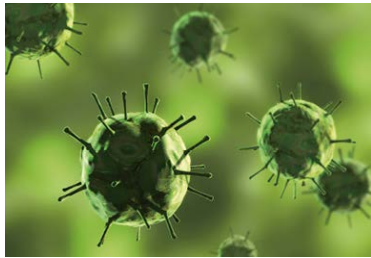
Website für steuerrechtliche Fragen

Im **TaxInfo** finden Sie detaillierte **Informationen** zu allen **Steuerthemen** im Kanton Bern. Für die Suche verwenden Sie am besten die Volltextsuche. Oder Sie wählen die Beiträge nach Themen aus. Sie können sich die neuen oder geänderten Beiträge auch praktisch als RSS-Feed zustellen lassen.

www.be.ch/taxinfo



Aktuell



Die Steuerverwaltung setzt im Zusammenhang mit der Coronavirus-Krise folgende Entlastungsmassnahmen für die Berner steuerpflichtigen Personen um:

[Coronavirus-Krise: Entlastungsmassnahmen](#) >

Rund um die Steuern



Im Bereich Steuern von BE-Login können Sie mehr als nur die **Steuererklärung online ausfüllen** und somit papierlos einreichen.

Sie haben viele Zusatznutzen: So können Sie den Stand der Rechnungen, Veranlagungen sowie Zahlungen abfragen, Einzahlungsscheine bestellen, Einsprachen online einreichen und beispielsweise Ihre Bankverbindung angeben oder anpassen.

Unsere Erklär-Videos zeigen, wie es geht



Waren Sie bisher nicht in BE-Login registriert?

Mit dem Begleitbrief zur Steuererklärung geht das mit unserer Sofortregistrierung ganz einfach. Sie brauchen dazu Ihre ZPV-Nummer, Fall-Nummer und Ihren ID-Code sowie Ihre E-Mail-Adresse und die AHV-Nummer (Sozialversicherungsnummer). Diese finden Sie unter anderem auf Ihrem Krankenkassenausweis.

www.taxme.ch > Zum Login



Haben Sie den Begleitbrief zur Steuererklärung nicht mehr zur Hand? Registrieren Sie sich für BE-Login und erbringen Sie den Identitätsnachweis (Aktivierungscode folgt per Post).

[Registrierung über BE-Login](#)



Nach erfolgreicher Registrierung auf BE-Login benötigen Sie künftig nur noch Ihre E-Mail-Adresse sowie das von Ihnen definierte Passwort.

Übrigens



In den letzten Monaten hat der Missbrauch der Namen von Kantons- und Bundestellen und bekannten Firmen als Absenderadresse zugenommen. Seien Sie beispielsweise aufmerksam bei E-Mails, die Sie unaufgefordert erhalten.

[Vorsicht: Betrüger am Werk](#) >

[Newsletter abmelden](#)



Profil bearbeiten (Vorname/Name und/oder Mailadresse ändern) >

Rechtliche Hinweise >

Steuerverwaltung des Kantons Bern

Brünnenstrasse 66

3018 Bern

10minuten@be.ch

www.taxme.ch

Sie erhalten «10 Minuten», unseren Newsletter, weil Sie diesen abonniert haben.